



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Oktober 2018

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | | |
|-----|--|--------|
| 259 | Anerkennung einer Stiftung
(Josef und Margret Hahnegress Stiftung) | S. 389 |
| 260 | Anerkennung einer Stiftung
(LUTZ MENGE-STIFTUNG) | S. 389 |
| 261 | Auflösung einer Stiftung
(Stiftung Governance School) | S. 390 |
| 262 | Antrag der Firma Eugen Scalabrin GmbH & Co.
in Solingen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß
§ 4 BImSchG | S. 390 |
| 263 | Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 10
Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der
9. BImSchV für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen
GmbH & Co. KG in Kalkar-Appeldorn | S. 390 |
| 264 | Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des
Niersverbandes | S. 392 |

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- | | | |
|-----|---|--------|
| 265 | Öffentliche Zustellung der IHK Düsseldorf | S. 393 |
| 266 | Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde
für den Verkehr mit Taxen nach § 47
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) | S. 393 |
| 267 | Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde
für den Verkehr mit Taxen nach § 47
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) | S. 393 |
| 268 | Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde
für den Verkehr mit Taxen nach § 47
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) | S. 394 |
| 269 | Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde
für den Verkehr mit Taxen nach § 47
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) | S. 394 |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

259 Anerkennung einer Stiftung (Josef und Margret Hahnegress Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1943

Düsseldorf, den 24. September 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Josef und Margret Hahnegress Stiftung“

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 18.09.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 389

260 Anerkennung einer Stiftung (LUTZ MENGE-STIFTUNG)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1946

Düsseldorf, den 21. September 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„LUTZ MENGE-STIFTUNG“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.08.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 389

261 Auflösung einer Stiftung (Stiftung Governance School)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1512

Düsseldorf, den 21. September 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Stiftung Governance School“

mit Sitz in Essen über die Auflösung der Stiftung Governance School (St. 1512) gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW genehmigt.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Stiftung Governance School wurde mit Beschluss vom 07.03.2018 mangels Masse abgewiesen. Eine Liquidation gemäß § 47 BGB findet nicht statt.

Die Stiftung Governance School (St. 1512) ist damit erloschen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 390

262 Antrag der Firma Eugen Scalabrin GmbH & Co. in Solingen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

Bezirksregierung
52.03-0010805-0000-1214

Düsseldorf, den 21. September 2018

Antrag der Firma Eugen Scalabrin GmbH & Co., Martinstraße 34 in 42655 Solingen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

Die Firma Eugen Scalabrin GmbH & Co. hat mit Datum vom 26.01.2017 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, sowie Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort

Monhofer Feld 11 in 42697 Solingen, Gemarkung Ohligs, Flur 10, Flurstücke 334, 338, 438, 442, 443, 479 und 489 beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb diverser Lager- und Umschlagbereiche für Abfälle im Freien und in der Halle, sowie die Sortierung und Behandlung (Zerkleinerung) der Abfälle.

Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 a Abs. 1 Satz 1 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG alte Fassung) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 UVPG (alte Fassung) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG (alte Fassung) nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 390

263 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in Kalkar-Appeldorn

Bezirksregierung
53.01-100-53.0083/15/7.24.1

Düsseldorf, den 19. September 2018

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.09.2018 für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in Kalkar-Appeldorn

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Reeser Straße 280-300 in 47546 Kalkar, mit Datum vom 07.09.2018 eine Genehmigung gemäß der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit

folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 7.24.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben am Standort Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG Werk Appeldorn, Reeser Straße 280-300, 47546 Kalkar, Kreis Kleve, Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstücke 16 (teilweise), 80 und 86, sowie Flur 4, Flurstücke 74 und 75 (jeweils teilweise) erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) die Erhöhung der zulässigen Menge angelieferter Schmutzrüben auf maximal 33.840 Tonnen pro Tag,
- 2) die Verlängerung der zulässigen Dauer der Rübenkampagne von 120 Tagen auf maximal 140 Tage bei gleichzeitiger Reduzierung der Dauer der Dicksaftkampagne von 85 Tagen auf maximal 65 Tage,
- 3) die Errichtung und den Betrieb einer mit Steinkohle sowie Biogas betriebenen Feuerungsanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 60 MW sowie zugehöriger Abgasreinigungseinrichtung,
- 4) den Verzicht auf den Einsatz des Brennstoffs Schweröl in den vorhandenen Feuerungsanlagen am Standort,
- 5) die Änderung der Abluftführung und -reinigung im Bereich Kristallisation/Raffinerie sowie
- 6) Optimierungsmaßnahmen unter Beibehaltung der bisher genehmigten Produktionsmenge an Fertigerzeugnissen in Höhe von maximal 2.150 Tonnen pro Tag, definiert als Weißwert.

Der gleichzeitige Betrieb der neuen Feuerungsanlage (Aufzählungspunkt Nr. 3) mit der bereits vorhandenen Dampfkesselanlage ist antragsgemäß ausgeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische

Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Immissionsschutz sowie zum Bauordnungsrecht, Brandschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Arbeitsschutz.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **05.10.2018** bis einschließlich **18.10.2018** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211/475-9129 oder 0211/475-9128) möglich.

Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 300,
Markt 20, 47546 Kalkar
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und Montag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Zusätzliche Terminvereinbarungen sind unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:
02824/13-190 oder 02824/13-191

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine

Einwendungen erhoben haben, können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 391

264 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.72-7-24705/2018

Düsseldorf, den 24. September 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 28. Juni 2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Bau einer Abluftbehandlungsanlage sowie einer Beckenabdeckung und Abluftabsaugung für den Sand- und Fettfang, die Vorklärung und den Voreindicker auf dem Grundstück Boisheimer Straße 169, 41751 Viersen-Dülken gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Dülken der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Stadt Viersen und Schwalmtal gereinigt wird, besitzt eine Plangröße von bis zu 72.000 Einwohnerwerte [EW]. Die Plangröße wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert. Die beantragte Änderung umfasst die Genehmigung für den Bau einer Abluftbehandlung.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Oberlauf der Nette auf dem Stadtgebiet Viersen im Ortsteil Dülken und ist anthropogen überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Kläranlage liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim. Um negative Auswirkungen der Baumaßnahme auf

die Wassergewinnung zu vermeiden werden entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt.

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 392

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

265 Öffentliche Zustellung der IHK Düsseldorf

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für NRW Hier: Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 2007) vom 24. September 2018, Aktenzeichen IV Ma/Bk, an die Geschäftsführung der HW Consulting GmbH, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Gesellschaft ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 25. September 2018
Der Hauptgeschäftsführer

i. A.
Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 393

266 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Folgende, dem Unternehmer [gelöscht aufgrund DSGVO] erteilten Urkunden sind verloren gegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt:

Genehmigungsurkunde und Auszug aus der bis zum 15.02.2022 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO].

Kleve, den 20. September 2018

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 393

267 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Folgende, dem Unternehmer [gelöscht aufgrund DSGVO] erteilten Urkunden sind verloren gegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt:

Genehmigungsurkunde und Auszüge aus der bis zum 15.02.2022 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO].

Kleve, den 20. September 2018

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 393

268 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Folgende, dem Unternehmer [gelöscht aufgrund DSGVO] erteilten Urkunden sind verloren gegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt:

Genehmigungsurkunde und Auszüge aus der bis zum 15.02.2022 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO].

Kleve, den 20. September 2018

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 394

269 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Folgende, dem Unternehmer [gelöscht aufgrund DSGVO] erteilten Urkunden sind verloren gegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt:

Genehmigungsurkunde und Auszüge aus der bis zum 15.02.2022 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO].

Kleve, den 20. September 2018

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 394

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf